

AMERICAN FOOTBALL
SENIORS
JUNIORS
FLAG FOOTBALL
BASKETBALL



CHEERLEADER
WILDCATS
JUNIORS
PEEWEEES
REFEREES

Geschäftsordnung des 1. AFC Bielefeld Bulldogs e.V.

Bielefeld, April 2008

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe des 1.AFC Bielefelder Bulldogs e.V., nachstehend Versammlung genannt
- b) Die Geschäftsordnung dient der Regelung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsbefugnissen innerhalb des 1. Bielefeld Bulldogs e.V.
- c) Sie ist eine Ergänzung der gültigen Satzung – deren Vorschriften gehen dieser Geschäftsordnung in jedem Fall vor.
- d) Ausschüsse und Vereinigungen unterstehen dem Vorstand. Das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vorstandmitglied ist in seinem Zuständigkeitsbereich weisungsbefugt.
- e) Die Einladungsfristen aus der Satzung sind zu berücksichtigen – ansonsten sollten Fristen von mindestens einer Woche eingehalten werden – außerordentliche Dringlichkeitssitzungen lassen kürzere Fristen zu.

§ 2 Öffentlichkeit

Es gelten die Regelung in der Satzung

§ 3 Versammlungsleitung und –eröffnung

- a) Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgen durch den Vorsitzenden/ Präsidenten oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied.
- b) Für größere Tagungen und Wahlversammlungen kann ein besonderer Versammlungsleiter bestimmt werden, der die Versammlungsleitung für die Dauer von Verhandlungen, die ihn persönlich oder seinen Verein betreffen, an einen Stellvertreter abgibt.
- c) Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsmäßig einberufen ist. Anschließend ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu verlesen.

§ 3 Worterteilung und Rednerreihenfolge

- a) Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort.
- b) Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.
- c) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
- d) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- e) Der Versammlungsleiter kann vor Aussprache zu bestimmten Punkten eine maximale Diskussionsdauer festlegen. Diese ist im Vorfeld der Diskussion bekannt zu geben. Zum Ende der Diskussion ist jeweils ein Redner für und gegen die Sache zu hören.
- f) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt es sei denn, dass dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Redner die zur Sache gesprochen haben dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 4 Wortentziehung

- a) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen.

- b) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen hinweisen.
- c) Einmal ohne Erfolg „zur Sache“ oder/und „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Versammlungsleiter im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 5 Ausschluss und Unterbrechung der Versammlung

- a) Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen der Versammlungsleitung verstoßen, beleidigend und persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
- b) Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- c) Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.
- d) Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6 Anträge

- a) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch den Einberufer oder durch die Satzungen bestimmt.
- b) Alle Anträge müssen nach vorherigen Anordnungen schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht verhandelt werden.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- a) Anträge über nicht zur Tagesordnung stehende Fragen gelten als „Dringlichkeitsanträge“ und können nur nach Beschluss der Zweidrittelmehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.
- b) Dringlichkeitsanträge kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit und ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.
- c) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.

§ 8 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen

Anträge und sachliche Beschlüsse, über die bereits abgestimmt worden ist, dürfen von derselben Versammlung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einen neuen Antrag, der die Änderung des alten Beschlusses zum Ziel hat, zustimmt.

§ 9 Abstimmungen

- a) Stimmberechtigt sind nur mit Stimmrecht versehene anwesende Teilnehmer.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- c) Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- d) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzungen nicht andere Regelungen vorschreiben, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters.
- e) Abstimmungen erfolgen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, durch Handzeichen.

- f) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

Es gelten die Regelungen der Satzung

§ 11 Beschlussfähigkeit

Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der anwesend gewesenen stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit muss für diesen Fall beantragt werden. Die nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 12 Wahlen

- a) Über Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- c) Bestätigung von Wahlen, die durch andere Organe vorgenommen worden sind, kann durch Handzeichen erfolgen.
- d) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen, die die Bestimmungen und Vorschriften der Satzungen verlangen.
- e) Nur mit Einverständnis der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.
- f) Vor der Wahl sind die zur Wahl Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen.
- g) Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- h) Blockwahlen sind auf Antrag zulässig

Der Vorstand
Bielefeld – im April 2008